

BGE 17 I 422

Bundesgericht (BGE), 1891-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_17_I_422

FR: ATF 17 I 422

IT: DTF 17 I 422

Volltext

66. Urtheil vom 17. Juli 1891 in Sachen Marti. A. Durch Vertrag mit Wiederlosungsrecht vom 14. Juli 1887 verkauften die Schwestern Magdalena und Anna Maria Rutsch dem Johann Marti ihren in den Bezirken Messen=Scheunen und Jegenstorf=Scheunen (Bern) gelegenen im Grundsteuerregister auf 98,070 Fr. gewertheten Bauernhof mit Zugabe der darauf befindlichen Fahrhabe um den Preis von 50,000 Fr. Die Verkäuferinnen erklärten, dem Käufer für langjährige treue und umsichtige Dienste eine Summe von 20,000 Fr. schuldig zu sein, welche Summe auf den Kaufpreis verrechnet werde; sie behielten sich das lebenslängliche Nutznießungsrecht sowie (für sich und ihre Erben) das Wiederlosungsrecht während 10 Jahren vor, falls der Käufer ledig absterben sollte. Die Kaufrestanz von 30,000 Fr. sollte während des Lebens der Verkäuferinnen unzinbar und unablöslich, dann aber innert Jahresfrist ohne weitere Kündigung und ohne Zins an deren Erben zahlbar sein. Nach Fertigung dieses Vertrages entstanden zwischen dem bernischen Fiskus und dem Erwerber zwei verschiedene Anstände darüber, ob und inwieweit in dem Vertrage eine Schenkung liege und daher die Schenkungssteuer zu bezahlen sei. In erster Linie behauptete der Amtsschaffner von Fraubrunnen, die stipulirte Verrechnung von 20,000 Fr. für geleistete Dienste enthalte eine Schenkung und es sei daher von diesem Betrage die Schenkungssteuer zu bezahlen. Dieser Streit wurde vom Regierungsrathe des Kantons Bern durch rechtskräftig gewordenes Erkenntniß am 3. September 1890 dahin entschieden, die Schenkungssteuer sei von der Hälfte der verrechneten Summe, also von 10,000 Fr. zu bezahlen, da insoweit eine verkappte Schenkung, nicht eine angemessene Entlohnung für geleistete Dienste, vorliege. Im Weitern stellte der Amtsschaffner von Fraubrunnen durch Administrativklage vom 30. Januar 1891 beim Regierungsstatthalter von Fraubrunnen den Antrag: Es sei Johann Marti grundsätzlich zu verurtheilen, von den ihm durch Wiederlosungskauf vom 14. Juli 1887 durch die Schwestern Rutsch zugewendeten Liegenschaften und Beweglichkeiten auf das Absterben der Nutznießerinnen Schenkungssteuer zu bezahlen und es sei dieselbe von 56,070 Fr. zu berechnen, nämlich von der Differenz zwischen dem wahren Werthe der abgetretenen Gegenstände und deren ausbedungenem Werthe. Gegenüber dieser Klage erhob Johann Marti die Kompetenzeinrede, da die Verwaltungsbehörden nicht kompetent seien, den vorliegenden Kaufvertrag im angehobenen Administrativverfahren als Schenkungsvertrag zu erklären; dies können nur die Gerichtsbehörden, da es eine Rechtsfrage sei. Gemäß dem bernischen Gesetze vom 20. März 1854 über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen wurden hierauf die Akten zur Erledigung der Kompetenzfrage an den Regierungsrath geleitet. Dieser sprach sich durch Schreiben an das Obergericht vom 4. April 1891 für die Kompetenz der Administrativbehörden aus, indem er ausführte: Es handle sich um eine öffentliche Leistung (Schenkungssteuer), deren Beurtheilung den Administrativbehörden übertragen sei (§ 27 des Gesetzes vom 26. Mai 1864). Die Frage, ob in dem Wiederlosungskaufe zwischen den Schwestern Rutsch und dem Beklagten eine

Schenkung liege, trage im Verhältniß zur Frage der Steuerpflicht den Charakter des Klagefundaments, dessen juristische Haltbarkeit einzig nach steuerrechtlichen Grundsätzen zu prüfen und zu entscheiden sei und es könne danach die Kompetenz der Administrativbehörden mit Erfolg nicht angefochten werden. Das Ober-

gericht trat gemäß Schreiben vom 2. Mai 1891 der Anschauung des Regierungsrathes bei und anerkannte die Kompetenz der Administrativbehörden. Der Regierungsrath brachte daher durch Schreiben seiner Justizdirektion an den Regierungstatthalter von Fraubrunnen vom 6. Mai 1891 den Parteien zur Kenntniß daß die Kompetenzeinrede des Johann Marti durch die übereinstimmenden Beschlüsse des Regierungsrathes vom 4. April 1894. und des Obergerichtes vom 2. Mai 1891 abgewiesen und demnach die Zuständigkeit der Administrativbehörden anerkannt worden sei. B. Nunmehr ergriff Johann Marti den staatsrechtlichen Recurs an das Bundesgericht. Er beantragt: Es sei zu erkennen, die unter Parteien obwaltende Streitfrage, ob J. Marti in Folge des mit den Schwestern Rutsch untem 14. Heumonats 1887 abgeschlossenen Kaufvertrages mit Wiederlosungsrecht pflichtig sei, eine Schenkungsgabe an den Staat zu entrichten, sei gemäß § 11 der bernischen Staatsverfassung nicht als „reine Verwaltungsstreitigkeit“ nach § 42 K.=V. von der vollziehenden Behörde sondern als Rechtsfrage von den Gerichten zu entscheiden, unter Folge der Kosten. Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes geltend gemacht: § 11 der bernischen Kantonsverfassung schreibe vor: Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt; § 42 derselben behalte nur reine Verwaltungsstreitigkeiten der Entscheidung der Regierungsbehörde vor. Im vorliegenden Falle sei nun die Entscheidung über die Steuerpflicht des Rekurrenten davon abhängig, ob eine Schenkung vorliege oder nicht. Diese Frage aber sei nicht eine reine Verwaltungsfrage sondern eine Rechtsfrage, welche nach der bernischen Verfassung nicht von den Administrativbehörden sondern von den Gerichten zu entscheiden sei. Voraussetzung der Schenkungssteuerpflicht sei das Vorhandensein einer Schenkung; der Begriff der Schenkung aber bestimme sich nach den Vorschriften des Civilgesetzbuches und es sei somit die Frage, ob eine Schenkung vorliege, ausschließlich nach Rechtsgrundsätzen und daher verfassungsmäßig von den Gerichten zu entscheiden. Auch die Frage, ob eine Zuwendung, welche nicht in Form einer Schenkung geschehe, dennoch im Sinne des Steuergesetzes einer Schenkung gleich zu behandeln sei, qualifizire sich als Rechtsfrage und der Streit darüber als Rechts- und nicht als Administrativstreitigkeit. Die Bedeutung und Tragweite der Bestimmungen, des hier in Rede stehenden Kaufvertrages können überhaupt nur von den Gerichten, nicht von den Administrativbehörden festgestellt werden. Nur die Gerichte können entscheiden, ob danach hier der Begriff der Schenkung zutreffe. Allerdings handle es sich nicht um einen rein privatrechtlichen sondern um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch. Allein dies genüge nicht zu Begründung der Kompetenz der Administrativbehörden und der Inkompetenz der Gerichte und verwandle eine Rechtsfrage nicht in eine reine Verwaltungsfrage. Entscheidend sei der Umstand, daß der Anspruch des Staates aus einem civilrechtlichen Verhältnisse hergeleitet werde, nämlich aus einem Schenkungsvertrag. Ueber den Bestand dieses civilrechtlichen Verhältnisses können regelrecht nur die Civilgerichte, nicht die Administrativbehörden entscheiden. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Art. 11 der bernischen Staatsverfassung spricht, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Erbschaft Niklaus vom 23. Juli 1880 (Amtliche Sammlung VI, S. 420 u. ff.) ausgesprochen hat, bloß aus, daß die administrative und richterliche Gewalt auf allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt zu organisiren seien. Derselbe ist also dadurch, daß in casu die Entscheidung über eine

Schenkungssteuerstreitigkeit den Administrativbehörden zugewiesen worden ist, jedenfalls nicht verletzt. 2. Wie ebenfalls in der erwähnten Entscheidung in Sachen Niklaus des nähern ausgeführt ist, enthält die bernische Staatsverfassung überhaupt keine nähern Vorschriften über die Auscheidung zwischen den Kompetenzen der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen und der Verwaltungsbehörden in reinen Verwaltungsstreitigkeiten. Sie bestimmt bloß einerseits, daß die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt werde (§ 50), andererseits daß der Regierungsrath höchstinstanzlich alle „reinen Verwaltungsstreitigkeiten“ beurtheile, die nicht in die Kompetenz des Regierungsverwalters fallen; eine Begriffsbestimmung der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ einerseits, der „reinen Verwaltungsstreitigkeiten“ andererseits enthält sie nicht, sondern überläßt die genauere Ausscheidung der Kompetenzen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden der Gesetzgebung. Wenn der Rekurrent hie und da die Ansicht durchblicken läßt, als ob nach der bernischen Verfassung alle Streitigkeiten, öffentlich-rechtliche sowohl als privatrechtliche, die überhaupt nach Grundsätzen des Rechts zu beurtheilen seien, in die Kompetenz der Gerichte fallen, so ist dies gewiß nicht richtig. Einen derartigen Grundsatz, wonach die Rechtsprechung nicht nur auf dem Gebiete des bürgerlichen und Strafrechts sondern auch auf dem Gebiete des gesammten öffentlichen Rechts (speziell also des Staats- und Verwaltungsrechts) den ordentlichen Gerichten übertragen würde, spricht die Verfassung nirgends aus; sie weist vielmehr, wie bemerkt, in § 50 bloß die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen, dagegen nicht diejenige auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts, den Gerichten zu. Danach erscheint es denn prinzipiell durchaus nicht als verfassungswidrig, daß die bernische Gesetzgebung, wie sie dies in dem Gesetze betreffend das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen von 1854 und dem Gesetze über die Erbschafts- und Schenkungssteuer von 1864 und 1879 unzweifelhaft gethan hat, die Streitigkeiten über öffentliche Leistungen überhaupt und speziell über Erbschafts- und Schenkungssteuern den Gerichten entzogen und den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zugewiesen hat. Denn derartige Streitigkeiten gehören, da die Steuer nicht kraft Privatrechts sondern kraft des staatlichen Hoheitsrechts gefordert wird, jedenfalls ihrer Natur nach nicht zu den bürgerlichen Rechtssachen. 3. Dies muß zur Abweisung der Beschwerde führen. Wenn der Rekurrent ausführt, es werde vorliegend der streitige Anspruch aus einem eivilrechtlichen Verhältnisse, einem Schenkungsvertrage, hergeleitet, so ist dies nicht richtig. Der Steueranspruch des Staates entspringt hier, wie überhaupt, nicht aus einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse, sondern wird aus dem staatlichen Hoheitsrechte hergeleitet. Daß einzelne für den Bestand des öffentlich-rechtlichen Anspruchs präjudizielle Fragen nach eivilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sein mögen, ist für die verfassungsmäßige Kompetenz der Administrativbehörden gleichgültig. Denn für die Frage, ob eine Verwaltungssache oder eine Civilprozeßsache vorliege, entscheidet (wie das Bundesgericht bereits früher, z. B. in seiner Entscheidung in Sachen Chur gegen Graubünden vom 10. April 1880 Erw. 2 c, Amtliche Sammlung VI, S. 290 ausgesprochen hat) regelmäßig einzig die Natur des streitigen Anspruchs; darauf, ob einzelne Vorfragen u. dergl. nach Rechtsätzen des öffentlichen oder des Privatrechts zu beurtheilen sind, kommt nichts an, vielmehr ist die in der Hauptsache, zu Beurtheilung des streitigen Anspruches selbst, kompetente Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, sofern nicht etwa das Gesetz ausdrücklich das Gegentheil bestimmt, auch zu Beurtheilung etwaiger civil-rechtlicher respektive verwaltungsrechtlicher Präjudizialpunkte kom-

petent. Jedenfalls enthält die bernische Verfassung keine Bestimmung, welche diesen, in der schweizerischen Praxis wohl weitaus überwiegend angenommenen, Grundsatz ausschlieÙe. Somit liegt eine Verfassungsverletzung hier auch dann nicht vor, wenn die bernische Steuergesetzgebung ihren Bestimmungen den civilrechtlichen Begriff der Schenkung zu Grunde gelegt hat und nicht etwa, was nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheint, nach dem Zusammenhang ihrer Bestimmungen einen besondern steuerrechtlichen Schenkungsbegriff postuliert. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.